



Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

Walter Vondruska
Tel: (01) 711 00 DW 866454
Fax: +43 (1) 7158258
Walter.Vondruska@sozialministerium.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
post@sozialministerium.at zu richten.

An
die Parlamentsdirektion
Parlamentsdirektion
per E-Mail:
NR-AUS-PETBI.Stellungnahme@parlament.gv.at

GZ: BMASGK-10001/0191-I/A/4/2018

Wien, 17.05.2018

Betreff: Bürgerinitiative Nr. 42/BI: Diskriminierung von Menschen mit Behinderung durch die österreichische Gesetzgebung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz nimmt mit Bezug auf das Schreiben vom 27.02.2018, Zl. 42/BI-NR/2018, zur Bürgerinitiative Nr. 42 „Diskriminierung von Menschen mit Behinderung durch die österreichische Gesetzgebung“ wie folgt Stellung:

Zu den arbeitsmarktpolitischen Aspekten:

Das Sozialministerium unterstützt die Eingliederung arbeitsloser Menschen mit Behinderung in den Arbeitsmarkt mit zahlreichen Maßnahmen und Förderangeboten. Seit Dezember 2017 werden Menschen mit Behinderung und ihr arbeitsmarktpolitischer Förderbedarf auch in den Zielvorgaben der Frau Bundesministerin an das Arbeitsmarktservice (AMS) gesondert erwähnt. Überdies stellt die berufliche Integration von Menschen mit Behinderung im Regierungsprogramm 2017-2022 einen wichtigen Schwerpunkt dar.

Es ist daher geplant, ab 2019 Menschen mit Behinderung als eigene Zielgruppe in die arbeitsmarktpolitischen Jahresziele des AMS aufzunehmen, um deren Gleichstellung am Arbeitsmarkt zu forcieren. AMS-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter werden entsprechend geschult und sollen Unternehmen sensibilisieren bzw. darauf hinwirken, dass Menschen mit Behinderung verstärkt in den Arbeitsprozess integriert werden.

Aufgrund der Bestimmungen im Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG) darf Arbeitsvermittlung nur unter Einhaltung der darin festgelegten Grundsätze durchgeführt werden. Bei der Vermittlung ist danach u.a. auch die psychische und physische Eignung der Arbeitsuchenden zu berücksichtigen bzw. dürfen nur Arbeitsstellen vermittelt werden, die den körperlichen

Fähigkeiten angemessen sind und die Gesundheit nicht gefährden.

Auch das Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG) enthält entsprechende Bestimmungen zur Zumutbarkeit der vom AMS vermittelten Stellen und setzt ebenfalls voraus, dass diese u.a. den körperlichen Fähigkeiten angemessen sind sowie die Gesundheit der arbeitslosen Personen nicht gefährden.

Im Falle des Bezuges einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung sind arbeitslos vorge-merkte Personen aufgrund der diesbezüglichen Regelungen im AIVG verpflichtet, sich ärztlich untersuchen zu lassen, wenn sich Zweifel an deren Arbeitsfähigkeit ergeben. Die Zweifel sind dann begründet, wenn sie auf objektiv feststellbaren Fakten beruhen. Die Kundin/der Kunde hat in diesem Zusammenhang das Recht, selbst ärztliche Zeugnisse vorzulegen, mit denen diese widerlegt werden können. Das Arbeitsmarktservice und die Sozialversicherungsträger haben die ärztlichen Gutachten wechselseitig anzuerkennen, diese sind der weiteren Betreuung zugrunde zu legen. Die Vorgehensweise des AMS steht daher im Einklang mit den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Zur Einstufung sehr junger Menschen als arbeitsunfähig aufgrund einer vorhandenen Behinderung:

Im Rahmen von **NEBA** [Jugendcoaching, Produktionsschulen, Berufsausbildungsassistenz, (Jugend)Arbeitsassistenz und Jobcoaching] werden durch das Sozialministeriumservice (SMS) ziel- und bedarfsgerechte Angebote zur Verfügung gestellt, durch die **Jugendliche und junge Erwachsene, die noch nicht für den 1. Arbeitsmarkt geeignet sind**, an diesen herangeführt werden.

- ✓ Aus Sicht des Sozialministeriums könnte **Jugendcoaching** am Übergang Schule – Ausbildung – Beruf auch als zentrales Steuerungsinstrument beim Zugang zu Maßnahmen der Behindertenhilfe positioniert werden. In diesem Sinne wären die zuständigen Stellen des Landes hierfür in die aktuellen Prozessabläufe des Jugendcoaching miteinzubinden, um eine hohe Verbindlichkeit des Jugendcoaching-Ergebnisses im Bereich der Behindertenhilfe sicherzustellen.
- ✓ Im Bereich der **Produktionsschulen** laufen seit 2018 in sieben Produktionsschulen Pilotprojekte, um den niederschweligen Zugang zu Produktionsschulen, insbesondere auch für Jugendliche mit hohem Unterstützungsbedarf zu fördern bzw. zu verbessern.
- ✓ Als weitere Verbesserung und zur **Sicherstellung einer durchgängigen Betreuungskette** in welcher sämtliche Möglichkeiten geprüft und ausgeschöpft werden, könnten **Vereinbarungen** mit dem Ziel des gegenseitigen Anerkennens der (einheitlichen) Gutachten zwischen Bund und Ländern abgeschlossen werden.

Zum Pensionsanspruch bei „originärer“ Invalidität:

Die Bestimmungen (**§ 255 Abs. 7 ASVG und Parallelgesetze**) betreffend die Pensionsleistung bei „originärer“ Invalidität (bzw. Erwerbsunfähigkeit) wurden mit dem zweiten Sozialversicherungsänderungsgesetz 2003 (2. SVÄG 2003), BGBl. I Nr. 2003/145, geschaffen.

Sie wurden eingeführt, um behinderten Menschen einen Anreiz zu schaffen, sich ins Arbeitsleben zu integrieren. Die Volksanwaltschaft sowie Behindertenverbände kritisierten die bis dahin geltende Rechtslage, dass Versicherte, die bereits zu Beginn ihres Erwerbslebens gemindert arbeitsfähig waren und dennoch über einen längeren Zeitraum gearbeitet haben, keinerlei Möglichkeit hatten, eine Pension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit zu erhalten, sondern erst bei Vorliegen der Voraussetzungen der Alterspension eine Eigenpension zuerkannt bekommen konnten.

Voraussetzung für einen **Anspruch nach § 255 Abs. 7 ASVG** ist, dass der Versicherte bereits vor der erstmaligen Aufnahme einer Beschäftigung krankheitshalber außerstande war, einem regelmäßigen Erwerb nachzugehen und dennoch mindestens 120 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben hat. Dass der Versicherte zu irgendeinem Zeitpunkt seiner Erwerbstätigkeit eine gewisse Restarbeitsfähigkeit nachweisen konnte, wird hingegen nicht gefordert. Ebenso wenig ist ein weiteres Herabsinken des Gesundheitszustands für die Gewährung einer Pension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit nach Abs. 7 Voraussetzung (auch wenn dies in der Praxis häufig der Grund ist, warum eine Pension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit beantragt wird; um eine Anspruchsvoraussetzung des § 255 Abs. 7 handelt es sich dabei nicht).

§ 255 Abs. 7 stellt somit für Versicherte, die an einer sogenannten „eingebrachten Krankheit“ leiden, eine erhebliche Verbesserung der Rechtslage dar. Es wurde damit erstmals ein Instrument geschaffen, das Personen zugutekommt, die bereits vor Eintritt in die Erwerbstätigkeit arbeitsunfähig sind, aber dennoch eine die Pflichtversicherung begründende Beschäftigung ausüben.

Der Gesetzgeber anerkennt hiermit die Arbeitswilligkeit der Betroffenen, denen ein Pensionsanspruch ermöglicht werden soll. Zudem nimmt er auf die besonderen Belastungen Rücksicht, indem er eine spezielle Wartezeit normiert. Dies ist insoweit eine außergewöhnliche Bestimmung, da für die Zuerkennung einer Invaliditätspension ansonsten immer der Verlust der Arbeitsfähigkeit erforderlich ist. Hier hingegen kann – bei Erfüllung des Erfordernisses von 120 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit – eine Pension in Anspruch genommen werden, obwohl Arbeitsunfähigkeit bereits vor Eintritt ins Erwerbsleben bestand.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:

Mag.a Helena Guggenbichler, IEMBA HSG

Elektronisch gefertigt.

